



Sitzungsvorlage
095/2024
öffentlich

25.09.2024

Beratungsfolge	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	09.10.2024
Rat der Gemeinde Nordkirchen	10.10.2024

Tagesordnungspunkt

6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nordkirchen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Nordkirchen beschließt die vorgelegte Satzung zur 6. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nordkirchen vom 18.12.2019.

Die zugrunde liegenden Gebührenkalkulationen 2025 werden angenommen und beschlossen.

Sachverhalt:

Nach § 6 KAG sind Benutzungsgebühren kostendeckend zu kalkulieren. Die Gebührenkalkulationen sind als Anlagen beigefügt.

Der allgemeine Beitrag ist um rund 12 % im Vergleich zum Jahr 2024 gestiegen. Dies hängt im Wesentlichen mit der sehr deutlich erhöhten Zulaufmenge an der Kläranlage Nordkirchen aufgrund des nassen Jahres 2023 zusammen, die mit der relativ kleinen Anzahl an angeschlossenen Personen eine größere Belastungszahl bewirkt.

Durch die allgemeinen Preissteigerungen liegt der Beitrag im Sonderinteresse um 7,4 % höher als im Vorjahr.

Durch den Überschussanteil der Betriebsabrechnung 2022 i. H. v. 120.000 € konnte die Gebührensteigerung für die Bürgerinnen und Bürger auf rund 8,7 % abgefangen werden.

Die Kalkulation ergibt folgende Gebührensätze 2025:

Gebühr	nicht Verbandsmitglieder		Verbandsmitglieder	
	2024	2025	2024	2025
Schmutzwasser (alte AN*)	3,10 €	3,37 €	2,11 €	2,30 €
Niederschlagswasser (alte AN)	0,69 €	0,75 €	0,47 €	0,51 €
Schmutzwasser (neue AN)	3,30 €	3,57 €	2,31 €	2,49 €
Niederschlagswasser (neue AN)	0,74 €	0,80 €	0,52 €	0,55 €

*AN = Anschlussnehmer

alt: bis 31.12.2018

neu: ab 01.01.2019

Klärschlambeseitigung

Im Rahmen ihrer Abwasserbeseitigungspflicht ist die Gemeinde grundsätzlich auch zur Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben im Außenbereich zuständig. Lediglich bei landwirtschaftlichen Betrieben mit ausreichend eigenen Flächen kann die Gemeinde von dieser Verpflichtung befreit werden. Über diese Fälle entscheidet im Einzelfall der Kreis.

Die Entleerung der Anlagen und die Abfuhr der Anlageninhalte zur Kläranlage werden durch ein von der Gemeinde beauftragtes privates Unternehmen ausgeführt. Die weitere Behandlung erfolgt durch den Lippeverband als Betreiber der Kläranlage. Die Gemeinde organisiert und überwacht die Entleerungsvorgänge. Die dabei anfallenden Kosten werden durch Gebührenbescheid den betroffenen Grundstückseigentümern in Rechnung gestellt.

Aufgrund des Kostendeckungsgebotes in der Gebührenkalkulation wurde die Ermittlung der gemeindeeigenen Personalkosten auf die KGSt-Werte „Kosten eines Arbeitsplatzes“ umgestellt. Diese Werte sind realistischer und unabhängig von den in-

dividuellen Familienverhältnissen und Erfahrungsstufen und somit konstanter. Auch werden Sach- und Gemeinkosten mit einem gewissen Anteil berücksichtigt, sodass die in die Kalkulation einfließenden Werte nicht mit denen im Haushaltsplan ausgewiesenen Personalkosten übereinstimmen können.

Dadurch steigt die Grundgebühr um rd. 4,5 %, was den höheren Personalkosten durch die Tarifabschlüsse entspricht.

Die Gebührensteigerung je m³ resultiert insbesondere aus zwei Faktoren: zum einen ist durch die Erhöhung des allgemeinen Beitrages des Lippeverbandes (rd. 12 %) auch der Anteil für die Klärschlamm Entsorgung gestiegen. Zum anderen wurde der Fehlbetrag aus der Betriebsabrechnung 2023 in die Kalkulation hereingenommen.

Die Gebührenkalkulation 2025 hat folgende Gebührensätze ergeben:

	Gebührensätze	
	2024	2025
Grundgebühr je Abfuhr	48,70 €	50,89 €
Gebühr je m ³	69,63 €	84,71 €
erfolgreiche Abfuhr	79,31 €	79,31 €

Im Vergleich zu umliegenden Kommunen gehört die Gemeinde Nordkirchen mit den kalkulierten Gebührensätzen zu den günstigsten.

Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/>	Keine	
<input type="checkbox"/>	Ertrag / Einzahlung	€
<input type="checkbox"/>	Aufwand / Auszahlung	€
	Verfügbare Mittel im Produkt / Budget	
<input type="checkbox"/>	Über-/außerplanmäßig	
<input type="checkbox"/>	Deckung im laufenden Haushaltsjahr durch	

Anmerkungen:

Die Gebühren werden gemäß § 6 KAG kostendeckend kalkuliert.

Anlagen

- 6. Änderungssatzung Gebühren zum 01.01.2025
- Gebührenkalkulation 2025
- Gebührenkalkulation 2025 Mitglieder
- Gebührenübersicht 2025
- Kalkulation 2025 Klärschlamm